Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

## Land Baden

## Karlsruhe, 1803 - 1952

Februar

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 8

# Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 13. Februar 1931.

## Inhalt.

**Verordnungen und Bekanntmachungen:** des Ministers des Innern: Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Lockerung der Zwangswirtschaft für Wohnungen und Geschäftsräume vom 13. Juli 1926 (GVBl. S. 123), abgeändert durch die Verordnung vom 11. Januar 1929 (GVBl. S. 9); Neufassung der Verordnung über Lockerung der Zwangswirtschaft für Wohnungen und Geschäftsräume; über die Festsetzung der gesetzlichen Miete; Neufassung der Verordnung über die Festsetzung der gesetzlichen Miete; Schweinezählung am 2. März 1931; des Justizministers: über die Aufhebung der Verordnung, die Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaften betreffend.

## Verordnung.

(Vom 4. Februar 1931.)

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Lockerung der Zwangswirtschaft für Wohnungen und Geschäftsräume vom 13. Juli 1926 (GVBl. S. 123), abgeändert durch die Verordnung vom 11. Januar 1929 (GVBl. S. 9).

### Artikel 1.

Die Verordnung über Lockerung der Zwangswirtschaft für Wohnungen und Geschäftsräume vom 13. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 123), abgeändert durch die Verordnung vom 11. Januar 1929 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9) wird — soweit erforderlich, nach Anhören und mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers — wie folgt geändert:

1. Der Eingang erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 22 des Reichsmietengesetzes in der Fassung vom 20. Februar 1928 (Reichsgesetzblatt I Seite 38) und vom 8. März 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 32) und des Kapitels IV des siebenten Teils der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 598) und der §§ 52 und 52 c Absatz 3 b des Mieterschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Februar 1928 (Reichsgesetzblatt I Seite 25) und vom 8. März 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 31) und der erwähnten Notverordnung, des § 2 Absatz 1 des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken vom 1. Juni 1926 (Reichsgesetzblatt I Seite 251) und der §§ 1 und 10 des Reichswohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 754) sowie auf Grund des Artikels II Absatz 2 und des Artikels VI des Kapitels IV des siebenten Teils der erwähnten Notverordnung wird, soweit erforderlich, nach Anhören und mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs folgendes angeordnet:

2. Der § 1 erhält folgende Fassung:

„Wohnungen mit einer Friedensmiete von

a) 2100 Mark und mehr in Mannheim,
b) 1400 Mark und mehr in Baden, Freiburg, Heidelberg und Karlsruhe,
c) 1000 Mark und mehr in Bruchsal, Durlach, Emmendingen, Lörrach, Mosbach, Pforzheim, Villingen, Waldshut und Weinheim,
d) 800 Mark und mehr in Achern, Adelsheim, Badenweiler, Bonndorf, Bretten, Buchen, Bühl, Dinglingen, Donaueschingen, Eberbach, Engen, Ettlingen, Friedrichsfeld, Furtwangen, Gaggenau, Gernsbach, Haltingen (Amt Lörrach), Hockenheim, Kehl, Konstanz, Ladenburg, Lahr, Meßkirch, Müllheim, Neckargemünd, Neustadt, Oberkirch, Offenburg, Radolfzell, Rastatt, Rheinfelden, Säckingen, St. Blasien, Schönau i. Schw., Schopfheim, Schwetzingen, Secken-

heim, Singen a. H., Staufen, Tauberbischofsheim, Tiengen (Amt Waldshut), Todtnau, Triberg, Überlingen, Waldkirch, Weil a. Rh., Wertheim, Wiesloch und Ziegelhausen,

e) 600 Mark und mehr in allen übrigen Gemeinden

werden von den Bestimmungen des Reichsmietengesetzes ausgenommen.

3. Der § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Geschäftsräume mit einer Friedensmiete von

a) 1400 Mark und mehr in Mannheim,
b) 1000 Mark und mehr in Karlsruhe und Heidelberg,
c) 800 Mark und mehr in Baden, Bruchsal, Durlach, Konstanz und Offenburg,
d) sämtliche Geschäftsräume in den übrigen Gemeinden

werden von den Bestimmungen des Reichsmietengesetzes ausgenommen.

4. Dem § 3 Absatz 3 Satz 1 ist beizufügen „, soweit nicht vertragliche Miete besteht."

5. In § 4 Absatz 1 ist statt „(§ 1 und § 2)" zu setzen „(§§ 1, 2 und 3 Absatz 3)".

6. In § 7 sind (in der Überschrift) die Worte „möblierte Zimmer" und in Zeile 1 die Worte „möblierten Zimmer" zu ersetzen durch die Worte „untervermietete Räume" und „untervermieteten Räume".

7. Die Überschrift vor § 8 erhält folgende Ergänzung: „und für teuere Wohnungen".

Nach § 8 werden folgende §§ 9, 10 und 11 beigefügt:

„§ 9.

Teuere Wohnungen (§ 1) werden von den Bestimmungen des Reichswohnungsmangelgesetzes und der badischen Wohnungsmangelverordnung ausgenommen.

**Anordnungen aufgrund der Notverordnung.**

§ 10.

In Abweichung von Artikel II Absatz 1 Satz 1 der eingangs genannten Notverordnung wird bestimmt, daß die Vorschriften des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes nur in dem in den §§ 1 bis 3 dieser Verordnung bestimmten Umfang außer Kraft treten.

§ 11.

Räume unterliegen einer Inanspruchnahme aufgrund des Wohnungsmangelgesetzes im Sinne des Artikels IV Ziffer 4c (§ 6 Absatz 6 des Mieterschutzgesetzes) und des Artikels V der Notverordnung nicht mehr in den Gemeinden ohne Wohnungsmangel (§ 8 Absatz 3 dieser Verordnung)."

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt, soweit sie die weitere Aufhebung des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes betrifft, am 1. Oktober 1931 und im übrigen mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Artikel 3.

Die Verordnung über Lockerung der Zwangswirtschaft für Wohnungen und Geschäftsräume vom 13. Juli 1926 mit den Änderungen der Verordnung vom 11. Januar 1929 und dieser Verordnung erhält die aus der nachstehenden Verordnung ersichtliche neue Fassung.

Karlsruhe, den 4. Februar 1931.

Der Minister des Innern
Wittemann

## Verordnung

(Vom 4. Februar 1931.)

über Lockerung der Zwangswirtschaft für Wohnungen und Geschäftsräume.

Aufgrund des § 22 des Reichsmietengesetzes in der Fassung vom 20. Februar 1928 (Reichsgesetzblatt I Seite 38) und vom 8. März 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 32) und des Kapitels IV des siebenten Teils der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 598) und der §§ 52 und 52e Absatz 3b des Mieterschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Februar 1928 (Reichsgesetzblatt I Seite 25) und vom 8. März 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 31) und der erwähnten Notverordnung, des § 2 Absatz 1 des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken vom 1. Juni 1928 (Reichsgesetzblatt I Seite 251) und der §§ 1

und 10 des Reichswohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 754), sowie aufgrund des Artikels II Absatz 2 und des Artikels VI des Kapitels IV des siebenten Teils der erwähnten Notverordnung wird, soweit erforderlich, nach Anhören und mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs folgendes angeordnet:

§ 1.

**Aufhebung des Reichsmietengesetzes für teuere Wohnungen.**

Wohnungen mit einer Friedensmiete von

a) 2100 Mark und mehr in Mannheim,
b) 1400 Mark und mehr in Baden, Freiburg, Heidelberg und Karlsruhe,
c) 1000 Mark und mehr in Bruchsal, Durlach, Emmendingen, Lörrach, Mosbach, Pforzheim, Villingen, Waldshut und Weinheim,
d) 800 Mark und mehr in Achern, Adelsheim, Badenweiler, Bonndorf, Bretten, Buchen, Bühl, Dinglingen, Donaueschingen, Ebersbach, Engen, Ettlingen, Friedrichsfeld, Furtwangen, Gaggenau, Gernsbach, Haltingen (Amt Lörrach), Hockenheim, Kehl, Konstanz, Ladenburg, Lahr, Meßkirch, Müllheim, Neckargemünd, Neustadt, Oberkirch, Offenburg, Radolfzell, Rastatt, Rheinfelden, Säckingen, St. Blasien, Schönau i. Schw., Schopfheim, Schwetzingen, Seckenheim, Singen a. H., Staufen, Tauberbischofsheim, Tiengen (Amt Waldshut), Todtnau, Triberg, Ueberlingen, Waldkirch, Weil a. Rh., Wertheim, Wiesloch und Ziegelhausen,
e) 600 Mark und mehr in allen übrigen Gemeinden

werden von den Bestimmungen des Reichsmietengesetzes ausgenommen.

§ 2.

**Aufhebung des Reichsmietengesetzes für Geschäftsräume.**

1. Geschäftsräume mit einer Friedensmiete von

a) 1400 Mark und mehr in Mannheim,
b) 1000 Mark und mehr in Karlsruhe und Heidelberg,
c) 800 Mark und mehr in Baden, Bruchsal, Durlach, Konstanz und Offenburg,
d) sämtliche Geschäftsräume in den übrigen Gemeinden

werden von den Bestimmungen des Reichsmietengesetzes ausgenommen.

2. Als Geschäftsraum gilt, was nicht Wohnraum oder Zubehör von Wohnraum ist oder was nicht Teil einer Wohnung bildet.

§ 3.

**Einschränkung des Mieterschutzes für teuere Wohnungen und Geschäftsräume.**

1. Teuere Wohnungen (§ 1) und die nach § 2 von den Bestimmungen des Reichsmietengesetzes ausgenommenen Geschäftsräume werden von den Bestimmungen des I. Abschnittes (§§ 1—36) des Mieterschutzgesetzes ausgenommen.

2. Der Vermieter kann jedoch nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres kündigen; die Kündigung hat spätestens am dritten Werktag des Vierteljahres zu erfolgen. Vereinbarte längere Kündigungsfristen bleiben unberührt.

3. Bis zu dem Zeitpunkt, auf den eine Kündigung nach der Bestimmung des Absatzes 2 wirksam wird, ist die jeweilige gesetzliche Miete zu entrichten, soweit nicht vertragliche Miete besteht. Verbleibt der Mieter über diesen Zeitpunkt hinaus infolge einer aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Mieterschutzgesetzes ergangenen richterlichen Anordnung weiter in den gemieteten Räumen, so ist die Miete im Streitfall durch das Mieteinigungsamt festzusetzen, mindestens jedoch auf den jeweiligen Betrag der gesetzlichen Miete.

4. Eine dem Mieter für die in Absatz 1 genannten Räume gewährte Räumungsfrist kann auf seinen Antrag vom Gericht gemäß § 5 Absatz 4 des Mieterschutzgesetzes verlängert werden.

§ 4.

**Festsetzung der Friedensmiete bei Streit. Teilung teuerer Wohnungen und Geschäftsräume.**

1. Bei Streit über die Höhe der Friedensmiete (§§ 1, 2 und 3 Absatz 3) entscheidet das Mieteinigungsamt nach § 2 des Reichsmietengesetzes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Soweit teuere Wohnungen (§ 1) künftig in selbständige Wohnungen geteilt werden, sind auch diese von den Bestimmungen des Reichsmietengesetzes und des I. Abschnittes des Mieterschutzgesetzes ausgenommen. Das gleiche gilt für die Teilung teuerer Geschäftsräume (§ 2).

§ 5.

**Aufhebung des Mieterschutz- und des Reichsmietengesetzes für untervermietete Räume.**

1. Die Vorschriften der §§ 1 bis 19 des Mieterschutzgesetzes finden auf ein Untermietverhältnis nur Anwendung, wenn es sich ausschließlich auf Wohnraum bezieht, in dem der Untermieter eine eigene Wirtschaft oder Haushaltung führt (§ 24 des Mieterschutzgesetzes).

2. Die gemäß Absatz 1 vom Mieterschutzgesetz ausgenommenen Wohnräume sind auch von den Bestimmungen des Reichsmietengesetzes ausgenommen.

§ 6.

**Teilweise Aufhebung der Wohnungsmangelvorschriften für übergroße Wohnungen.**

1. Eine Inanspruchnahme von Teilen einer Wohnung mit der Begründung, daß die Wohnung im Verhältnis zur Zahl ihrer Bewohner als übergroß anzusprechen sei, ist nicht mehr zulässig.

2. Soweit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung die Inanspruchnahme von Teilen übergroßer Wohnungen ausgesprochen oder durchgeführt worden ist, behält es bei den bisherigen Bestimmungen und dem durch die Inanspruchnahme geschaffenen Zustand sein Bewenden. Dies gilt auch für die Fälle des Freiwerdens der in Anspruch genommenen Räume oder des Wechsels von Hauseigentümer oder Vermieter.

§ 7.

**Aufhebung der Wohnungsmangelvorschriften für Geschäftsräume und untervermietete Räume.**

Geschäftsräume und die untervermieteten Räume, in denen der Untermieter weder eine eigene Wirtschaft noch Haushaltung führt, werden von den Bestimmungen des Reichswohnungsmangelgesetzes und der badischen Wohnungsmangelverordnung vom 2. Augu 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 432 abgeändert durch die Verordnung vom 22. Sep tember 1923 (Gesetz- und Verordnungsbla Seite 303), vom 8. März 1924 und 9. Juli 192 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 50 un 180) ausgenommen.

**Aufhebung der Wohnungsmangelvorschrifte für Gemeinden ohne Wohnungsmangel und teuere Wohnungen.**

§ 8.

1. Für die Gemeinden ohne Wohnungs mangel werden die Vorschriften des Reichs wohnungsmangelgesetzes sowie der badische Wohnungsmangelverordnung aufgehoben.

2. Das Verbot des Abbruchs vo Gebäuden, der Vereinigung mehrerer Ein zelwohnungen und der Umwandlung vo Wohnräumen in gewerbliche Räume sowie da Tauschrecht der Mieter (§§ 2, 8 und 17 Ziffer des Wohnungsmangelgesetzes) bleiben jedoc aufrecht erhalten; bei Tausch fällt die Genehmigung der beteiligten Gemeindebehörde weg.

3. Das Ministerium des Innern bestimm welche Gemeinden als Gemeinden ohne Woh nungsmangel anzusehen sind; es kann für ein zelne Gemeinden die Vorschriften des Woh nungsmangelgesetzes und der Wohnungsman gelverordnung wieder in Kraft setzen. Die An ordnungen des Ministeriums sind durch di Bezirksämter in den amtlichen Verkündigungs blättern bekannt zu machen.

§ 9.

Teuere Wohnungen (§ 1) werden von de Bestimmungen des Reichswohnungsmange gesetzes und der badischen Wohnungsmange verordnung ausgenommen.

**Anordnungen aufgrund der Notverordnung**

§ 10.

In Abweichung von Artikel II Absatz Satz 1 der eingangs genannten Notverord nung wird bestimmt, daß die Vorschriften de Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzge setzes nur in dem in den §§ 1 bis 3 dieser Ve

ordnung bestimmten Umfang außer Kraft treten.

§ 11.

Räume unterliegen einer Inanspruchnahme aufgrund des Wohnungsmangelgesetzes im Sinne des Artikels IV Ziffer 4c (§ 6 Absatz 6 des Mieterschutzgesetzes) und des Artikels V der Notverordnung nicht mehr in den Gemeinden ohne Wohnungsmangel (§ 8 Absatz 3 dieser Verordnung).

Karlsruhe, den 4. Februar 1931.

Der Minister des Innern
Wittemann

## Verordnung

(Vom 10. Februar 1931.)

über die Festsetzung der gesetzlichen Miete.

Artikel 1.

Auf Grund der §§ 2, 3 und 8 des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken vom 1. Juni 1926 (Reichsgesetzblatt I Seite 251), des § 22 des Reichsmietengesetzes vom 20. Februar 1928 (Reichsgesetzblatt I Seite 38) und des § 5 Absatz 3 der Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz in der Fassung vom 23. Oktober 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 332) wird die Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 1. Juli 1926 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1927 (Staatsanzeiger Nr. 151 vom 3. Juli 1926 und Nr. 73 vom 28. März 1927) wie folgt geändert:

1) In Ziffer 1 Absatz 1 Satz 2 ist nach „Ziffer 4 Absatz 2" einzusetzen: „sowie Ziffer 5 und 6".

In Ziffer 1 Absatz 2 ist an Stelle von „23" zu setzen „24" und an Stelle von „15" die Zahl „16".

2) Hinter Ziffer 4 ist einzuschalten:

„5. Der Vermieter ist berechtigt, vom 1. Februar 1931 ab die Gemeindegebühren (Wasserzins, Gehweg- und Straßenreinigung, Müllabfuhr, Grubenentleerungs- und Schwemmgebühren, Schlammkastenreinigung), insoweit auf die Mieter umzulegen, als sie zusammen mit der Staats-, Gemeinde- und Kreissteuer, der Landes- und Ortskirchensteuer, der Umlage zur Gebäudeversicherung, der Ausgaben für Schornsteinreinigung, Haftpflichtversicherung und Wasserschadenversicherung den Betrag von 26 v. H. der Friedensmiete übersteigen. Die hiernach zulässige Steigerung der gesetzlichen Miete (Ziffer 1) darf jedoch 5 v. H. der Friedensmiete nicht übersteigen.

Die Umlegung hat nach dem Verhältnis der Friedensmiete zu erfolgen; die vom Vermieter benutzten Räume sind zu beteiligen.

6) Die Bürgermeister haben in ortsüblicher Weise bekanntzumachen, falls eine Umlegung hiernach zulässig ist und in welcher Höhe. Bei einer Änderung der umzulegenden Beträge hat eine neue Bekanntmachung zu erfolgen. Ein Abdruck der Bekanntmachung ist dem Mieteinigungsamt und der Gemeindeaufsichtsbehörde sowie bei Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern dem Ministerium des Innern mitzuteilen.

Artikel 2.

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Für das mit dem 31. März 1931 abschließende Rechnungsjahr darf eine Umlegung nur zu zwei Zwölfteln auf die Mieter erfolgen.

Artikel 3.

Die Bestimmungen über die Festsetzung der gesetzlichen Miete erhalten die aus der nachstehenden Verordnung ersichtliche Fassung.

Karlsruhe, den 10. Februar 1931.

Der Minister des Innern
Wittemann

## Verordnung

(Vom 10. Februar 1931.)

über die Festsetzung der gesetzlichen Miete.

Auf Grund der §§ 2, 3 und 8 des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken vom 1. Juni 1926 (Reichsgesetzblatt I Seite 251), des § 22 des Reichsmietengesetzes vom 20. Februar 1928 (Reichsgesetzblatt I Seite 38) und des § 5 Absatz 3 der Aus-

führungsverordnung zum Reichsmietengesetz in der Fassung vom 23. Oktober 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 332) wird unter Neufassung der mehrfach geänderten Bekanntmachung vom 1. Juli 1926 nach Anhören von Vertretern der Vermieter und Mieter mit sofortiger Wirkung folgendes angeordnet:

1. Die gesetzliche Miete für Wohnräume beträgt vom 1. Oktober 1927 ab 120 v. H. der Friedensmiete in Reichsmark und für gewerbliche Räume 134 v. H.; für gewerbliche Räume, die Teile einer Wohnung bilden, ist die Miete die gleiche wie für Wohnräume. In diesen Beträgen sind die Sätze für Instandsetzungsarbeiten, für Verwaltungs- und Betriebskosten einschließlich der Gebäudesondersteuer sowie für Verzinsung des Eigenkapitals und der Hypotheken enthalten; eine besondere Umlegung von Auslagen auf die Mieter ist nur nach Ziffer 4 Absatz 2 sowie Ziffer 5 und 6 zulässig.

Der Satz für Instandsetzungsarbeiten beträgt 24 v. H. der Friedensmiete und zwar 16 v. H. für laufende und 8 v. H. für große Instandsetzungsarbeiten.

2. Vermietet der Mieter einer Wohnung von vier oder mehr Wohnräumen einzelne Räume an Untermieter, so kann der Vermieter der Wohnung für jeden untervermieteten Raum einen Zuschlag von 15 v. H. seines Mietwerts verlangen. Der Mietwert des untervermieteten Raumes wird in der Weise ermittelt, daß die Friedensmiete der Wohnung durch die Zahl der Wohnräume geteilt und der sich ergebende Betrag alsdann mit der Zahl der untervermieteten Räume vervielfacht wird. Die Küche zählt stets als Wohnraum, bewohnbare Kammern sind als halber Wohnraum zu rechnen; Nebenräume bleiben außer Ansatz. Der Mieter ist nicht berechtigt, für den Zuschlag von dem Untermieter Ersatz zu fordern.

Bei Wohnungen von nur vier Wohnräumen kann der Zuschlag durch das Mieteinigungsamt ermäßigt werden, wenn er für den Mieter eine Unbilligkeit enthält; dabei sind aber auch die Verhältnisse des Vermieters zu berücksichtigen.

3. Als Friedensmiete gilt der Betrag der Mietzinsen der für die mit dem 1. Juli 1914 beginnende Mietzeit vereinbart war.

Wegen der Festsetzung der Friedensmiete, insbesondere in zweifelhaften Fällen oder besonderen Fällen, wird auf § 2 Absatz 3—6 des Reichsmietengesetzes verwiesen (Festsetzung der Friedensmiete auf Antrag durch das Mieteinigungsamt).

4. Von der Friedensmiete sind zur Berechnung der gesetzlichen Miete (Ziffer 1 Absatz 1 dieser Bekanntmachung) abzuziehen:

a) die Betriebskosten, die im Einzelfalle in der Miete des 1. Juli 1914 (Friedensmiete) enthalten waren, deren besondere Berechnung und Zahlung aber damals im allgemeinen ortsüblich war, z. B. Treppenhausbeleuchtung und dergleichen,
b) die in der Friedensmiete enthalten gewesenen Kosten für Sammelheizung und Warmwasserversorgung,
c) Nebenleistungen im Sinne von § 2 Absatz 2 der Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz (z. B. Fahrstuhlbenützung, Glasversicherung und dergleichen).

Soweit der Vermieter Leistungen der im vorstehenden Absatz erwähnten Art für die Mieter jetzt noch ausführt, ist er berechtigt, die hierfür entstehenden Auslagen auf die Mieter umzulegen.

5. Der Vermieter ist berechtigt, vom 1. Februar 1931 ab die Gemeindegebühren (Wasserzins, Gehweg- und Straßenreinigung, Müllabfuhr, Grubenentleerungs- und Schwemmgebühren, Schlammkastenreinigung), insoweit auf die Mieter umzulegen, als sie zusammen mit der Staats-, Gemeinde- und Kreissteuer, der Landes- und Ortskirchensteuer, der Umlage zur Gebäudeversicherung, der Ausgaben für Schornsteinreinigung, Haftpflichtversicherung und Wasserschadenversicherung den Betrag von 2[illegible] v. H. der Friedensmiete übersteigen. Die hiernach zulässige Steigerung der gesetzlichen Miete (Ziffer 1) darf jedoch 5 v. H. der Friedensmiete nicht übersteigen.

Die Umlegung hat nach dem Verhältnis ihrer Friedensmiete zu erfolgen; die vom Vermieter benutzten Räume sind zu beteiligen.

6. Die Bürgermeister haben in ortsüblicher Weise bekanntzumachen, falls eine Umlegung

hiernach zulässig ist und in welcher Höhe. Bei einer Aenderung der umzulegenden Beträge hat eine neue Bekanntmachung zu erfolgen.

Ein Abdruck der Bekanntmachung ist dem Mieteinigungsamt, und der Staatsaufsichtsbehörde sowie bei Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern dem Ministerium des Innern mitzuteilen.

Karlsruhe, den 10. Februar 1931.

Der Minister des Innern
Wittemann

## Bekanntmachung.

(Vom 11. Februar 1931.)

Schweinezählung am 2. März 1931.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat aufgrund der Bundesratsverordnung vom 30. Januar 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 81) die Vornahme einer Zählung der Schweine am 2. März 1931 und in Verbindung damit eine Ermittlung der „nichtbeschaupflichtigen Hausschlachtungen an Schweinen" für die Zeit vom 1. Dezember 1930 bis 28. Februar 1931 angeordnet.

Das Statistische Landesamt ist mit dem Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 11. Februar 1931.

Der Minister des Innern
In Vertretung
Weitzel

## Verordnung

(Vom 2. Februar 1931.)

über die Aufhebung der Verordnung, die Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaften betreffend.

Die Verordnung vom 23. September 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 739), die Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaften betreffend, in der Fassung der Verordnungen vom 20. Oktober 1882 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 346) und vom 17. Mai 1891 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 71) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 2. Februar 1931.

Der Justizminister
Dr. Remmele

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Herr Hennrich



Nr. 9

Badisches

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 13. Februar 1931.

**Inhalt.**

Gesetz über eine Beteiligung an der Badischen Bank.
Bekanntmachung des Staatsministeriums: Bürgersteuer.

## Gesetz

(Vom 12. Februar 1931.)

über eine Beteiligung an der Badischen Bank

Das badische Volk hat durch den Landtag am 12. Februar 1931 folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel

Die Staatsschuldenverwaltung wird ermächtigt, die zum Ankauf von Aktien der Badischen Bank erforderlichen Mittel unter Leitung des Finanzministeriums vorübergehend im Wege eines Staatskredits bis zum Höchstbetrag von 4 250 000 Reichsmark oder Goldmark flüssig zu machen. Der Kredit ist baldmöglichst aus anderen Vermögensbeständen — auch aus solchen der Amortisationskasse — abzulösen.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 13. Februar 1931.

Das Staatsministerium.

Wittemann

## Bekanntmachung.

(Vom 12. Februar 1931.)

Bürgersteuer.

Der badische Landtag hat am 6. Februar 1931 zu dem Notgesetz vom 28. Oktober 1930 über die Bürgersteuer (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 197) nach § 56 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung die Genehmigung erteilt.

Karlsruhe, den 12. Februar 1931.

Das Staatsministerium.

Wittemann



Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg